

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

Reglement für die Nutzung der Anlage Rütli, Seelisberg, Kt. Uri

A. Einleitung und bewilligungsfreie Benützung des Rütli

1. Das Rütli gilt als „Wiege der Eidgenossenschaft“ und ist eine Stätte von grosser nationaler Bedeutung mit hohem Symbolwert. Von den Besucherinnen und Besuchern wird daher angemessener Respekt und Rücksichtnahme gegenüber diesem Ort erwartet.
2. Das Rütli steht im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Es wird durch die Rütli-Delegation der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft verwaltet. Die Rütli-Delegation ist zuständig für die Erteilung von Benützungsbewilligungen.
3. Grundlage bietet der Schenkungsvertrag zwischen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. Juli 1860.
4. Der Rütli-pächter übt die Aufsicht über einen geordneten Betrieb der Benützung aus. Seinen Anordnungen haben Besucherinnen und Besucher des Rütli Folge zu leisten.
5. Das Rütli steht Tagesbesuchern, Schulklassen und Besuchergruppen bis 50 Personen im Rahmen des Gemeingebrauches während der normalen Oeffnungszeiten des Rütlihauses bewilligungsfrei zur Benützung zur Verfügung.
6. Für die bewilligungsfreie Benützung der Anlage gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Nutzung von öffentlichem Raum.

B. Bewilligungspflichtige Benützung des Rütli

7. Der Besuch grösserer Gruppen, die Veranstaltung von Anlässen (Theateraufführungen, Feste, Versammlungen, Sportanlässe usw.) sowie weitere Aktivitäten, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Filmaufnahmen usw.) benötigen eine Bewilligung durch die Rütli-Delegation. Die Rütli-Delegation kann mit Veranstaltern Verträge abschliessen und für spezielle Anlässe Hausordnungen erlassen.

C. Gesuch

8. Das Gesuch ist schriftlich zu richten an: Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Rütli-Delegation, Schaffhauserstr. 7, 8042 Zürich 6.
Tel: 044 366 50 30 Fax: 044 366 50 31

9. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Allgemeiner Projektbeschrieb
- Verantwortliche Personen und Organisationen
- Programm der Veranstaltung
- Datum und Dauer der Veranstaltung
- Anzahl der erwarteten Besucher
- Angaben zu allfälligen Sponsoren

Für Grossveranstaltungen ist bei der Geschäftsstelle der SGG eine besondere-Checkliste erhältlich.

10. Bezieht sich das Gesuch nur auf den einmaligen Besuch des Rütli durch eine Gruppe von mehr als 50 aber weniger als 500 Personen, so ist es in der Regel mindestens zwei Monate vorher einzureichen.
Für grössere Veranstaltungen ist das Gesuch mindestens sechs Monate vorher einzureichen. Auf jeden Fall muss genügend Zeit für allfällige Vorabklärungen durch die Rütli-Delegation eingeräumt werden.
11. Die Rütli-Delegation teilt ihren Entscheid schriftlich mit. Allfällige im Entscheid enthaltene Auflagen und die im Benützungsreglement enthaltenen Pflichten sind integrierter Bestandteil der Bewilligung. Bewilligungen gelten in der Regel für Zeiten

(Jahreszeit/Tageszeit) in welchen der Rütlipächter vor Ort ist. Bewilligungen während des Winters oder während der Nachtzeit werden nur in Ausnahmefällen erteilt.

D. Benützung des Rütlis

12. Auf Besucherinnen und Besucher, Bauten und Anlagen sowie auf die Natur ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
Es sind die Fusswege zu benützen und das Weideland zu schonen.
Offenes Feuer darf nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht werden.
Abfälle müssen eingesammelt und entsorgt werden.
Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände zu campieren.
Die Benützung der Strasse Seelisberg-Rütli mit Fahrzeugen ist nicht gestattet.

E. Haftung, Versicherung (Grosse Veranstaltungen)

13. Der Veranstalter eines bewilligungspflichtigen Anlasses haftet für sämtliche Schäden, die der Eidgenossenschaft, der Rütli-Delegation, der an der Veranstaltung Mitwirkenden oder Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Vom Veranstalter kann verlangt werden, dass er entsprechende Haftpflichtversicherungen abschliesst.
14. Der Veranstalter eines bewilligungspflichtigen Anlasses hat die Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Anlage und zur Behebung allfälliger Schäden an Land, Wegen und Bauten. Es kann eine Sicherstellung durch Solidarbürgschaft oder Erfüllungsgarantie (Art. 111 OR) einer schweizerischen Grossbank verlangt werden.

F. Besondere Anlässe

- 15.** Die SGG kann auf dem Rütli besondere Anlässe selbst organisieren oder Dritten zur Organisation überlassen. Als solche Anlässe gelten etwa Staatsempfänge, 1. August-Feiern, besondere kulturelle Anlässe oder dergleichen.
- 16.** Derartige Anlässe können als offene oder geschlossene Veranstaltungen organisiert werden. Bei geschlossenen Veranstaltungen sind geeignete Kontrollmittel einzusetzen, etwa Eintrittskontrollen mit Zulassungskarten und dergleichen.
- 17.** Es können zusätzliche besondere Auflagen und Bedingungen festgelegt werden. Diese Auflagen und Bedingungen richten sich nach der Art des Anlasses, nach den besonderen Sicherheitsbedürfnissen und nach der Gestaltung des Anlasses. Sie müssen sachgerecht und verhältnismässig sein.
- 18.** Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Rütli-Delegation der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich